

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
die Änderung des Beschlusses vom 19. März 2026 zur
Aktualisierung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche
Versorgung § 116b SGB V:
Änderung des Appendix zur Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 3:
urologische Tumoren

Vom 21. Mai 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit.....	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Zur Umsetzung dieses Regelungsauftrags hat der G-BA die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Gegenstand dieses Beschlusses ist die Korrektur des Beschlusses vom 19. März 2026, mit dem vorwiegend Anpassungen an den jeweiligen Anlagen der ASV-RL sowie der Appendizes vorgenommen wurden.

Unter anderem wurden in der Anlage Urologische Tumoren unter Nr. 4 b) des Beschlusses die Voraussetzungen für die Abrechnung des PSMA-PET; PET/CT beim High-Risk-Prostatakarzinom als weitere spezifische Leistung dahingehend angepasst, dass anstatt des Gleason-Scores 8-10 nun eine Klassifizierung nach ISUP GG ≥ 3 vorgenommen werden muss. Diese Änderung wurde zwar im Beschlusstext korrekt umgesetzt, es erfolgte jedoch fehlerhaft keine entsprechende Anpassung der Leistung in der Darstellung des Anpassungs-Appendix Urologische Tumoren (Tabelle unter I. Nummer 4 Buchstabe d, Seite 50 des Beschlusses vom 19. März 2026).

Mit dem vorliegenden Änderungsbeschluss wird dieses redaktionelle Versehen in der Leistungsbeschreibung des PSMA-PET; PET/CT beim High-Risk-Prostatakarzinom im Anpassungs-Appendix Urologische Tumoren im Beschluss vom 19. März 2026 korrigiert.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die Beschlussvorlage zur Änderung des Beschlusses vom 19. März 2026 zur Aktualisierung der ASV-RL wurde im schriftlichen Beschlussverfahren wegen Vorliegens besonderer Eilbedürftigkeit gemäß §§ 20 Abs. 4 S. 1, 9 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 der Geschäftsordnung des G-BA (GO) mit dem Unterausschuss bis zum 7. Mai 2026 abgestimmt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2026 beschlossen, den Beschluss vom 19. März 2026 zur Aktualisierung der ASV-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 21. Mai 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken